

RS UVS Kärnten 1997/04/10 KUVS-K2-1516-1517/5/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.1997

Rechtssatz

Erwirbt die Österreichische Wasserrettung ein Einsatzfahrzeug vom "Roten Kreuz", so beeinträchtigt die mittels Dachträger fix montierte Blaulicht- und Folgetonhornaanlage die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht. Der Umstand, daß das Kraftfahrgesetz und die Straßenverkehrsordnung eine restriktive Vorgangsweise bei der Verwendung von Blaulicht und Folgetonhornaanlagen vorsehen, rechtfertigt nicht die Vorschreibung der Auflage, daß die Warnleuchte ohne technischen Aufwand entfernt werden könne (Magnetlicht mit Stecker), zumal im § 26 Abs 1 StVO umfassend geregelt ist, wann der Lenker eines Fahrzeuges berechtigt ist, Blaulicht und Folgetonhorn zu verwenden. Die unzulässige Verwendung von Blaulicht und Folgetonhorn ist gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at